

# Satzung<sup>1</sup>

Förderverein St. Maximilian Kolbe  
München- Neuperlach e. V.  
Maximilian- Kolbe- Allee 18  
81739 München

## § 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein St. Maximilian Kolbe, München- Neuperlach e. V.“
2. Sitz des Vereins ist München- Neuperlach.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

## § 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die Förderung kirchlicher Zwecke in der Beschaffung von Mitteln

1. zur Ausstattung und Erhaltung des Kirchenzentrums St. Maximilian Kolbe und
2. zur Beschaffung der für den Gottesdienst in diesem Kirchenzentrum notwendigen Geräte.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.

## § 3

Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und juristische Person beantragen.
2. Die Aufnahme von Mitgliedern kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand beantragt werden. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn der um die Aufnahme Nachsuchende nicht innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen der Beitrittserklärung zum Verein vom Vorsitzenden eine Ablehnung erhält. Die Ablehnung soll nach Möglichkeit mit Gründen versehen sein.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt; dieser kann jederzeit ohne Angabe des Grundes erfolgen, muss aber schriftlich erklärt werden und ist dann wirksam ab dem 1. des nachfolgenden Monats.
  - c) Ausschluss in besonderen Fällen, z. B. kann bei satzungswidrigem Verhalten von der Vorstandschaft der Ausschluss eines Mitglieds beschlossen werden. Dieser ist dem Vereinsmitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Die Mitteilung muss vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

## § 4

Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder verpflichten sich zur regelmäßigen Zahlung eines monatlichen oder vierteljährlichen Beitrags, dessen Höhe jedes einzelne Mitglied selbst festlegt. Diese Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages soll im Allgemeinen für ein Vereinsjahr Geltung haben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit einen Mindestbeitrag festsetzen.

## § 5

Spenden

Der Verein kann auch Spenden von Nichtmitgliedern entgegennehmen.

## § 6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenführer
  - d) dem Schriftführer
  - e) drei Beisitzenden
- 2.) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder schriftlich oder mündlich auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 3.) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. und 2. Vorsitzenden, den Kassenführer und den Schriftführer. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer.

- 4.) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt niederlegen. Für diesen Fall hat ordnungsgemäße Übergabe an die übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.
- 5.) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so bestimmt der 1. Vorsitzende ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

#### § 7 Aufgaben des Vorstandes

- 1.) Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen und Versammlungen des Vereins, sorgt für ordnungsgemäße Ausführung der Beschlüsse. Der 2. Vorsitzende tritt bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden in dessen Rechte und Pflichten.
- 2.) Den Vorstand vertreten im Sinne von § 26 BGB der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 3.) Der Kassenführer verwaltet die Vereinskasse, empfängt und quittiert die Zahlungen an den Verein und betätigt alle Auszahlungen auf schriftliche Anweisung des 1. Vorsitzenden in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Der Kassenführer gibt bei jeder Vorstandssitzung Bericht über die Kassenlage, sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge und legt am Schluss des Jahres der Mitgliederversammlung den Jahresabschluss vor.
- 4.) Der Schriftführer erledigt die Korrespondenz, sammelt die Vereinsakten und hält die Mitgliederliste auf dem Laufenden. Er sorgt für die Anfertigung der Niederschriften der Vorstandssitzungen, der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 5.) Die Beisitzer unterstützen die übrigen Vorstandsmitglieder und vertreten sie im Verhinderungsfall.
- 6.) Der Vorstand fasst sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfähigkeit genügt es, wenn vier Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der Vorsitzenden, erschienen sind. Der Termin zur Vorstandssitzung muss mindestens eine Woche vorher den Vorstandsmitgliedern zugestellt werden; soweit ein Zugang hierfür eröffnet ist, kann dies auch elektronisch erfolgen.
- 7.) Der Vorstand soll zu Sitzungen und Mitgliederversammlungen ein Mitglied des Seelsorgeteams der Pfarrei Christus Erlöser hinzuziehen, er kann ferner den Baubeauftragten des Kirchenzentrums St. Maximilian Kolbe einladen.
- 8.) Der Vorstand beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht zur Mitgliederversammlung gehören, insbesondere über Vorschläge, die der Kirchenstiftung der Pfarrei Christus Erlöser über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel gemacht werden sollen. Diese Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 9.) Die Mitglieder des Vorstandes können hinsichtlich ihres Privatvermögens nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 8 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder findet einmal im Vereinsjahr statt.
- 2.) Außerordentliche Mitgliederversammlungen
  - a) können auf Beschluss der Vorstandschaft einberufen werden:
  - b) müssen einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Verhandlungsgegenstände dies verlangt.
- 3.) Die Mitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen jeweils 8 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung einzuladen. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen gemäß Absatz 2b) sind 2 Wochen nach Eingang des Antrags hinaus zu geben. Auch hierfür ist die achttägige Ladungsfrist zu wahren.
- 4.) Die jeweilige Form der Abstimmung bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Vorstandschaft. Beschlüsse sind jeweils in einem Protokoll niederzulegen, das vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:

1. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes
2. die Entlastung des Vorstandes
3. die Behandlung der vorliegenden Anträge
4. die Neuwahl des Vorstandes
5. die Beschlussfassung über Änderungen des Vereinszweckes, Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

#### § 10 Beschlussfassung

Bei allen Versammlungen werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst, ausgenommen die unter §§ 13 und 14 vorgesehenen Fälle.

§ 11  
Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12  
Vermögensverwaltung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitarbeit der Mitglieder ist ehrenamtlich. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13  
Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der Anwesenden erfolgen.

§ 14  
Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine Mitgliederversammlung, wenn in derselben  $\frac{3}{4}$  der Anwesenden dies beschließt.
2. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchenstiftung Christus Erlöser, die es unmittelbar und ausschließlich für die kirchlichen Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Widerspricht eine dieser Bestimmungen der gesetzlichen Regelung, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine solche ungültige Vereinbarung wird ersetzt durch eine Vereinbarung, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt.

---

<sup>1</sup>in der Fassung des Beschlusses der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 7. Dezember 2009.